

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2005/3/31 2004/07/0073**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

## Index

L66457 Landw Siedlungswesen Tirol  
L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §8;  
FIVfLG Tir 1996;  
LSGG §4 Abs2;  
LSGG §5 Abs2;  
LSLG Tir 1969 §4;  
LSLG Tir 1969 §5;  
LSLG Tir 1969;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 4 Tir LSLG 1969 deutet nach seinem Wortlaut eher darauf hin, dass damit eine die Parteistellung abschließend regelnde Bestimmung getroffen werden sollte. Versteht man § 5 Tir LSLG 1969 so, dass sich die Prüfung, ob der Übergang von Rechten "den Bestimmungen (ua) des Tir FIVfLG 1996 entspricht" nur an den Bestimmungen dieses Gesetzes, die Kriterien für die Bewilligungsfähigkeit des Rechtsübergangs nach dem Tir FIVfLG 1996 aufstellen, zu orientieren habe, so ergäbe sich keinesfalls eine Erweiterung des Parteienkreises des Tir LSLG 1969 durch die in § 5 legit vorgeschriebene Prüfung. Weil beim gegenteiligen Verständnis des § 5 legit die unmittelbar davor und dem Wortlaut nach abschließend formulierte Bestimmung des § 4 Tir LSLG 1969 ihren Sinn verlöre, liegt das Verständnis näher, in § 4 Tir LSLG 1969 eine die Parteistellung im Siedlungsverfahren abschließend regelnde Bestimmung zu erblicken (vgl. dazu auch die inhaltsgleiche Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, sowie die die Parteistellung inhaltsgleich regelnden Bestimmungen der Ausführungsgesetze der anderen Bundesländer).

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070073.X03

## Im RIS seit

03.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)